

Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 19.12.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Übertragung von Aufgaben	2
§ 2 Erstattung von Aufwendungen	2
§ 3 In-Kraft-Treten.....	3

§ 1 Übertragung von Aufgaben

(1) Grundleistungsberechtigte (§§ 1, 3, 3a AsylbLG), allgemeine Aufgaben des AsylbLG

Der Landkreis Mayen-Koblenz überträgt den großen kreisangehörigen Städten Andernach und Mayen, der verbandsfreien Stadt Bendorf und den Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz, Rhein-Mosel, Vallendar, Vordereifel und Weißenthurm (nachstehend „Beauftragte“ genannt) gemäß § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG RLP) nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde nach § 10 AsylbLG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 LAufnG RLP obliegen.

Ausgenommen sind die Aufgaben

- a) nach § 3 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 ff SGB XII („Bildung und Teilhabe“)
- b) nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt)

Im Rahmen der Vorbereitung freiwilliger Rückkehrmaßnahmen sind von den Beauftragten bei Grundleistungsberechtigten nach §§ 3, 3a i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG erforderliche Passersatzbeschaffungskosten als einmalige, nicht rückzahlungsfähige Beihilfen zu leisten. Die Erforderlichkeit ist im Zweifel mit der für die Freiwillige Rückkehr zuständigen Stelle in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abzustimmen.

(2) Analogleistungsberechtigte (§ 2 AsylbLG), Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Die Aufgaben nach den §§ 2 (Leistungen in besonderen Fällen) und 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) werden den Beauftragten nur insoweit übertragen, als sie im Einzelfall den Aufgaben nach der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und von Aufgaben der Kriegssopferfürsorge vom 19.12.2019 entsprechen oder vergleichbar sind.

Im Rahmen der Vorbereitung freiwilliger Rückkehrmaßnahmen sind von den Beauftragten bei Analogleistungsberechtigten nach §§ 2, 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG i. V. m. § 73 SGB XII erforderliche Passersatzbeschaffungskosten als einmalige, nicht rückzahlungsfähige Beihilfen zu leisten. Die Erforderlichkeit ist im Zweifel mit der für die Freiwillige Rückkehr zuständigen Stelle in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abzustimmen.

(3) Um die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern im Sinne von Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2 durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu ermöglichen, beraten die Beauftragten die Leistungsberechtigten. Sie liefern der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz die notwendigen Daten für die Bewilligung oder regen deren Lieferung durch an der Beratung beteiligte Stellen an.

(4) Sofern und soweit die Beauftragten Kenntnis davon erlangen, dass von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bewilligte Leistungen nach dem AsylbLG und den ergänzenden Vorschriften missbräuchlich verwendet werden, geben sie diese Kenntnisse an die Bewilligungsbehörde weiter.

§ 2 Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis Mayen-Koblenz erstattet den Beauftragten monatlich die Netto-Aufwendungen (Ausgaben ./ Einnahmen) für die nach § 1 übertragenen Aufgaben. Verwaltungs- und Personalkosten werden nicht erstattet.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung vom 17. August 2012 außer Kraft.

Historie		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Bekanntmachung
Satzung vom 19.12.2019	Amtsblatt 54/2019, Seite 460	20.12.2019